

Amtsblatt

Stadt Gommern



1. Jahrgang

07.04.2026

Nr. 02

Inhalt:	Seite
A. Landkreis Jerichower Land	
B. Einheitsgemeinde Stadt Gommern	
1. Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026	1
C. Kommunale Zweckverbände	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Öffentliche Bekanntmachung ALFF – Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke (JL 4/1479/01)	1
E. Sonstiges	

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Gommern – Bürgermeister
Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Erscheinungsweise:

nach Bedarf



Eine Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Einheitsgemeinde erfolgt nicht. Eine Auslegung des Amtsblattes erfolgt im Rathaus II im Haupt- und Ordnungsamt und kann während der Dienststunden kostenpflichtig kopiert werden. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang finden das Amtsblatt auf der Internetseite <https://www.gommern.de/de/einheitsgemeinde-gommern/buerger-verwaltung/amtsblaetter.html>. Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse können Sie sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes eintragen lassen. Die Erstellung erfolgt im Haupt- und Ordnungsamt, Ratsarbeit Gommern, Tel.: 039200/7789-74, amtsblatt@gommern.de.

Bekanntmachung **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung der Wahlvorstände** **zur Landtagswahl am 06. September 2026**

Für die am 06. September 2026, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, stattfindende Landtagswahl werden gemäß § 3 Abs. 1- 3 Landeswahlordnung (LWO) i. V. m. § 5 Abs. 1 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum

30.04.2026

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in der Stadt Gommern und den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Karith/Pöthen, Vehlitz, Wahlitz, Menz, Nedlitz/Bahnhof Büden, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 Landeswahlgesetz (LWG) ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie 2 bis 6 Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 8 Abs.2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG, § 49 LWG und § 8 Abs. 3 LWO).

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Haupt- und Ordnungsamt (Wahlamt) oder unter wahlen@gommern.de schriftlich einzureichen.

Gommern, den 31.03.2026

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Hansesstadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung **Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke**

Landkreis Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 4/1479/01

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse **Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweise) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete des Ingenieurbüros Hartmann als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung. Einwendungen können schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Auslegungsfrist sowie im Anhörungstermin vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 29.04.2026 mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

vom **15.04. – 28.04.2026**

im Büro Hartmann + Partner, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Ankerstraße 15 in 39124 Magdeburg und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Der Anhörungstermin findet

**am Mittwoch, den 29.04.2026, von 10:00 – 12:00 und von 13:00 – 18:00 Uhr
im Bürgerhaus am Sportplatz, Loburger Str., 39279 Zeppernick**

statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 24.03.2026

Im Auftrag

gez. Trefflich

Sachgebietsleiterin

Diese Bekanntmachung sowie die Bodenwertkarte und der Wertrahmen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde veröffentlicht unter: www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-gerichower-land/bodenordnung-zeppernick

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.
